



HESSISCHER LANDTAG

15. 05. 2008

*Dem
Hauptausschuss
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Gesetz zu dem Zehnten Staatsvertrag zur
Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und
zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften**

Drucksache 17/45

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Art. 2 wird als Nr. 14 angefügt:

"14. § 57 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen."

Begründung:

Seit der Änderung des HPRG durch das Gesetz vom 5. Juni 2007 (GVBl. I S. 294) legt § 57 Abs. 2 Satz 4 fest, dass für die Medienkompetenzzentren Offene Kanäle (MOK), nicht kommerziellen lokalen Hörfunk (NKL) und Medienkompetenzprojekte höchstens bis zu 70 v.H. der insgesamt für Förderzwecke veranschlagten Mittel eingesetzt werden dürfen. Mindestens 30 v.H. müssen für die im Übrigen vorgesehene Technikförderung und Förderung des Medienstandorts Hessen eingesetzt werden.

Bei der Aufstellung des Haushalts 2008 durch die Versammlung der Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR) im November 2007 wurde versucht, diesen gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Nach einer Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde wurde der Haushalt geändert. Dennoch betragen die notwendigen Ausgaben für MOK, NKL und Medienkompetenzförderung 73,6 v.H. der frei verfügbaren Mittel der LPR. Für die kommenden Haushalte droht daher eine Reduzierung der Mittel für MOKs, NKLs und Medienkompetenzförderung. Sowohl die Bürgermedien als auch die Förderung von Medienkompetenz sind neben den Aufsichts- und Genehmigungsfunktionen der LPR deren wichtigste Aufgaben. Die Technikförderung ist schon aus Wettbewerbsgründen beschränkt auf innovative Einzelprojekte. Hinsichtlich der Förderung landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur (§ 57 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) ist diese ohnehin befristet bis zum 31. Dezember 2010 und kann daher nur noch für die Haushalte 2009 und 2010 der LPR erfolgen.

Durch die Streichung der gesetzlichen Vorgabe wird der Versammlung der LPR Hessen als Haushaltsgeber die Möglichkeit eröffnet, die Verteilung der frei verfügbaren Mittel und deren Verwendung für die einzelnen Förderzwecke in eigener Verantwortung vorzunehmen. Damit reduziert sich der Verwaltungsaufwand bei der Landesanstalt und bei der Aufsichtsbehörde.

Die Aufstellung des nächsten Haushalts der LPR erfolgt im Laufe des Jahres. Eine Änderung des Gesetzes muss daher zügig erfolgen, um bereits für das nächste Haushaltsjahr der LPR wirksam werden zu können.

Wiesbaden, 7. Mai 2008

Für die Fraktion
der SPD
Die Fraktionsvorsitzende:
Ypsilanti

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Al-Wazir